

Gewährung von Jahres- und Semesterurlauben zum Besuch in- oder ausländischer Bildungsinstitutionen der Mittelschulstufe

1. Allgemeines

- 1.1 Die Ausbildungsdauer am Gymnasium dauert vier, an der Fachmittelschule drei oder vier Jahre. Die Ausbildung kann nur in Ausnahmefällen unterbrochen werden.
- 1.2 Urlaube für den Besuch von in- oder ausländischen Bildungsinstitutionen betrachtet die Kantonsschule Wattwil als Begabtenförderung.
Die Rektoratskommission legt die Bedingungen für den Wiedereintritt fest.
Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Urlaub.
- 1.3 Die Schülerinnen und Schüler organisieren ihren Urlaub selber. Die Schule haftet weder für den Urlaub, noch ist sie verantwortlich für das schulische Weiterkommen nach dem Urlaub.
- 1.4 Die Schule kann in jedem Fall Wiedereintrittsprüfungen nach einem Urlaub anordnen.
- 1.5 Wird eine Wiedereintrittsprüfung festgelegt, findet sie in der 3. Woche nach Wiederaufnahme des Unterrichtes statt.

2. Jahresurlaub

- 2.1 Promotionsentscheide der KSW behalten auch bei Jahresurlaub ihre Gültigkeit.
- 2.2 Die Rektoratskommission kann Jahresurlaub gewähren. Die Entscheidung basiert auf der Klassengrösse, dem Verhalten und der Leistung der Schülerin/des Schülers und dem Urteil der Klassenlehrkraft.
- 2.3 Tritt eine Schülerin oder ein Schüler entgegen der Entscheidung der Rektoratskommission einen Urlaub an, gilt dies als Austritt aus der Schule.
- 2.4 Der Wiedereintritt erfolgt grundsätzlich dort, wo die Ausbildung unterbrochen wurde. Ein Wiedereintritt in die angestammte Klasse ist nicht möglich.
- 2.5 Die maximale Klassengrösse von 25 wird im Prinzip nicht überschritten.
Schülerinnen und Schüler, die aus dem Urlaubsjahr zurückkehren, haben unter diesem Umstand kein Anrecht auf einen Ausbildungsplatz an der KSW. Die Schule macht Schülerinnen und Schüler auf diesen Umstand aufmerksam. Die Kantonsschule Wattwil ist nicht verpflichtet, zurückkehrenden Schülerinnen und Schülern im Kanton einen Studienplatz zu finden.

3. Semesterurlaub

- 3.1 Ein Semesterurlaub mit Rückkehr in die angestammte Klasse wird nur sehr guten Schülerinnen und Schülern gewährt. Wir verstehen dieses Privileg als Begabtenförderung und erwarten einen Wert von mindestens 8 Differenznotenpunkten im letzten Zeugnis vor dem Einreichen des Gesuchs. Die Schule empfiehlt, den Semesterurlaub im 2. Schuljahr zu planen. Um eine reibungslose Rückkehr zu erreichen, müssen die Schülerinnen und Schüler während ihres Urlaubs Kontakt mit ihrer Klasse halten und den behandelten Stoff selbständig nacharbeiten.

- 3.2 Pro Klasse dürfen nicht mehr als drei Schülerinnen/Schüler gleichzeitig einen Semesterurlaub absolvieren. Bei mehreren Interessentinnen/Interessenten entscheiden die Schulleistungen.
- 3.3 Wird das Semester an einer Schule mit einem der Kantonsschule Wattwil vergleichbaren Ausbildungsgang (gleiche Fächeranzahl, vergleichbare Lehrpläne) absolviert, erfolgt der Eintritt in die angestammte Klasse ohne eine Eintrittsprüfung.
- 3.4 Der Unterricht an einer Schule mit einem der Kantonsschule Wattwil nicht vergleichbaren Ausbildungsgang (verschiedene Fächeranzahl, andere Fächer, verschiedene Lehrpläne) kann nur bei allgemein guten Leistungen und mit einer Wiedereintrittsprüfung bewilligt werden. Andernfalls erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichtes dort, wo er beim Antritt des Urlaubs unterbrochen wurde.

4. Erfahrungsnoten

Wenn durch den Urlaub in für den Abschluss zählenden Fächern nicht Noten aus zwei Semestern möglich werden, muss die Schülerin/der Schülerin eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Fachlehrkraft legt den Stoff fest.

5. Erklärung der/des Erziehungsberechtigten

Die Eltern haben vor dem Urlaub von diesem Beschluss Kenntnis genommen.

Name des Schülers/der Schülerin:

Art des Urlaubs: _____ Klasse vor dem Urlaub: _____

Voraussichtlicher Urlaubsort: _____

Urlaub von _____ bis _____

Austauschorganisation: _____

Voraussichtlicher Wiedereintritt in Klasse: _____

Ort/Datum: _____ Die Eltern: _____